



Weisung

vom **TT. Monat JJJJ** (Stand am **12. Mai 2026**)

Amtliche Vermessung

Meldepflicht an das Bundesamt für Landestopografie swisstopo bei Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Entwurf Konsultation





Mitwirkung

KGK Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen
SSV Schweizerischer Städteverband
UVEK, vertreten durch BAV und ESTI
VBS
SBB

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion und Bereich Topografie
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / <https://www.cadastre-manual.admin.ch>

Weisung «Amtliche Vermessung: Meldepflicht an das Bundesamt für Landestopografie swisstopo bei Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes»



Entwurf Konsultation

Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-032.2-4/2

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.

Weisung «Amtliche Vermessung: Meldepflicht an das Bundesamt für Landestopografie swisstopo bei Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes»



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Begriffe	5
1. Einleitung	7
1.1. Ziel	7
1.2. Geltungsbereich	8
1.3. Abgrenzung	8
1.4. Rechtliche Grundlagen	8
1.5. Vorschriften	9
2. Das Meldewesen	10
2.1. Grundsätzliches	10
2.1.1. Konzeption	10
2.1.2. Betroffene Objekte	11
2.1.3. Aufbau der Meldung	11
2.1.4. Format der Pläne	11
2.2. Meldung nach Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung	11
2.2.1. Zuständigkeit	11
2.2.2. Zeitpunkt	11
2.2.3. Projektänderungen	12
2.2.4. Von swisstopo benötigte Dokumente	12
2.3. Meldung Baubeginn	12
2.3.1. Zuständigkeit	12
2.3.2. Zeitpunkt	12
2.3.3. Benötigte Dokumente	12
2.4. Meldung Bauvollendung	12
2.4.1. Zuständigkeit	12
2.4.2. Zeitpunkt	12
2.4.3. Benötigte Dokumente	12
2.4.4. Bedingungen für eine direkte Datenübernahme in die AV	12
2.4.5. Nachführungssicherheit	13
3. Schlussbestimmungen	14
3.1. Folgen bei Nichteinhaltung	14
3.2. Inkraftsetzung	14



Abkürzungen und Begriffe

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen und Begriffsdefinitionen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
AV	Amtliche Vermessung
BB	Bodenbedeckung, Modul der AV
Gesuchsteller	Die Organisation, welche das Plangenehmigungsgesuch einreicht.
Betreiber	Die Organisation, welche für den Betrieb der bewilligten Anlage zuständig ist.
Genehmigungs- behörde	Die Verwaltungsstelle des Bundes, welche das Bauvorhaben genehmigt.
BFE	Bundesamt für Energie
DMAV	Datenmodell der amtlichen Vermessung
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EO	Einzelobjekte, Modul der AV
GWR	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister
KGK	Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen
KVA	Kantonale Vermessungsaufsicht
LFP	Lagefixpunkte
LV	Landesvermessung
Nachführungs- stelle	Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung: gewählte (ständige) Nachführungs- geometer/in, Städtisches Vermessungsamt oder der/die für diese Nachführung be- auftragte Geometer/in
Objekte	Gegenstände des Plangenehmigungsverfahrens wie Bauten, Anlagen und Ver- kehrswege, die in den Daten der AV und LV erhoben werden.
PGV	Plangenehmigungsverfahren des Bundes
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie
TLM	Topographisches Landschaftsmodell von swisstopo
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung
VAV-VBS	Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport



1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)¹, der Verordnung über die Landesvermessung (LVV)² und der entsprechenden Fachverordnungen zu den Plangenehmigungsverfahren des Bundes legt das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) die Anforderungen an die Meldungen bei Bauprojekten in Zuständigkeit des Bundes fest, namentlich hinsichtlich des Zeitpunktes, der Meldung und des Inhaltes.

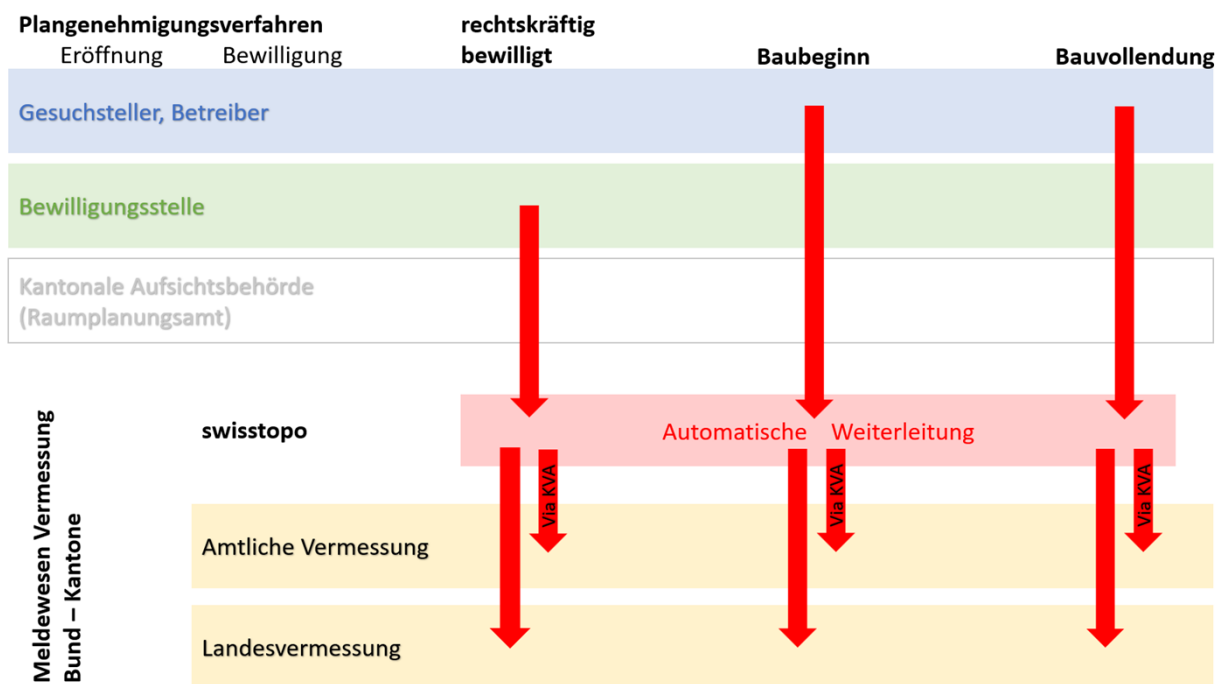
Vollständige und aktuelle Daten der amtlichen Vermessung (AV) und der Landesvermessung (LV) sind für eine steigende Anzahl von Nutzenden von grosser Bedeutung. Insbesondere auch Behörden auf allen Stufen sind im Rahmen der verschiedenen Bewilligungsverfahren darauf angewiesen.

Im Rahmen der Revision der VAV auf Anfang 2024 wurde für Plangenehmigungen des Bundes die Meldepflicht an swisstopo neu geregelt. Mit der Revision der Raumplanungsverordnung (RPV³) erfolgten Präzisierungen in zahlreichen Fachverordnungen. Gleichzeitig wurde die Regelung der Details an swisstopo delegiert. Mit der vorliegenden Weisung erlässt swisstopo die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

1.1. Ziel

Ziel der Regelungen sind die Meldungen bei Bau- oder Abbruchprojekten in Zuständigkeit des Bundes, welche Objekte der AV oder LV-Daten (Bauten, Anlagen und Verkehrswege) betreffen:

- alle bewilligten Bauwerke;
- alle realisierten Bauwerke gemäss den Qualitätsanforderungen der AV und der Produktionsdatenbank TLM und
- alle erfolgten Rückbauten sind zu melden.



Grafik 1: Übersicht der Meldeprozesse

¹ VAV, [SR 211.432.2](#)

² LVV, [SR 510.626](#)

³ [AS 2025 659](#)



1.2. Geltungsbereich

Die Meldepflicht an swisstopo betrifft sowohl alle Genehmigungsbehörden als auch alle Gesuchsteller von Anlagen, die einem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren unterliegen. Die Genehmigungsbehörden und Gesuchsteller sind in den entsprechenden Fachverordnungen und im Anhang A aufgeführt.

Die Weisung richtet sich auch an Fachleute, die sich mit der Erhebung und Bearbeitung der Daten der amtlichen Vermessung befassen. Die Weisung gilt für die Daten der amtlichen Vermessung, welche gemäss VAV-VBS vom 24. August 2023 erfasst werden (Geodatenmodell DMAV Version 1).

1.3. Abgrenzung

Nicht von dieser Weisung betroffen sind die Meldungen an die Raumplanungsstellen, welche in der Regel im Absatz 3 bei der Meldepflicht in den Fachverordnungen aufgeführt sind. Die Weisung betrifft nur den farbigen Teil in der Übersicht (Grafik 1).

1.4. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)⁴, insbesondere Artikel 29
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)⁵, insbesondere Artikel 22 und 23
- Verordnung über die Landesvermessung (LVV)⁶, insbesondere Art. 10
- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS)⁷, insbesondere Artikel 3 und 19
- Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS)⁸, insbesondere Artikel 6
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)⁹, insbesondere Artikel 29 Absätze 1 und 2
- Militärische Plangenehmigungsverordnung (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV)¹⁰, insbesondere Artikel 32a Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Schutz militärischer Anlagen (Anlageschutzverordnung)¹¹, insbesondere Artikel 8 Absatz 1
- Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung, WRV)¹², insbesondere Artikel 3a Absätze 1 und 2
- Nationalstrassenverordnung (NSV)¹³, insbesondere Artikel 19 Absätze 1 und 2
- Kernenergieverordnung (KEV)¹⁴, insbesondere Artikel 27a Absätze 1 und 2
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)¹⁵, insbesondere Artikel 9e und Artikel 12 Absatz 1 und 3

⁴ GeoIG, [SR 510.62](#)

⁵ VAV, [SR 211.432.2](#)

⁶ LVV, [SR 510.626](#)

⁷ VAV-VBS, [SR 211.432.21](#)

⁸ LVV-VBS, [SR 510.626.1](#)

⁹ VPGA, [SR 142.316](#)

¹⁰ MPV, [SR 510.51](#)

¹¹ Anlageschutzverordnung, [SR 510.518.1](#)

¹² WRV, [SR 721.801](#)

¹³ NSV, [SR 725.111](#)

¹⁴ KEV, [SR 732.111](#)

¹⁵ VPeA, [SR 734.25](#)



- Verordnung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)¹⁶, insbesondere Artikel 15^{bis} Absätze 1 und 2
- Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV)¹⁷, insbesondere Artikel 56a Absatz 1 und 2
- Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)¹⁸, insbesondere Artikel 17a Absätze 1 und 2
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)¹⁹, insbesondere Artikel 27b^{bis} Absätze 1 und 2

1.5. Vorschriften

Insbesondere nachfolgende Vorschriften der amtlichen Vermessung sind für die Weisung massgebend:

- Dokumentation Modellierungsgrundsätze zum Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV
- Dokumentation aller minimalen Geodatenmodelle der amtlichen Vermessung
- Weisung «Amtliche Vermessung – Erfassungsgrundsätze Bodenbedeckung und Einzelobjekte»
- Weisung zur Erfassung von Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
- Richtlinie Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Bodenbedeckung
- Richtlinie Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Einzelobjekte
- Richtlinie zur Aufnahme von militärischen Anlagen in die amtliche Vermessung
- Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 03 Projektierte Gebäude und Gebäudeadressen

Diese sind im Handbuch «Amtliche Vermessung» aufgeführt

<https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/handbuch-amtliche-vermessung> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen bzw. > Richtlinien.

¹⁶ EBV, [SR 742.141.1](#)

¹⁷ SebV, [SR 743.011](#)

¹⁸ RLV, [SR 746.11](#)

¹⁹ VIL, [SR 748.131.1](#)



2. Das Meldewesen

Die Weisung behandelt die Meldungen bei Bauprojekten in Zuständigkeit des Bundes zuhanden der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung. Dadurch wird die zeitnahe Nachführung der bewilligten Objekte in den Daten der AV und im Topografischen Landschaftsmodell (TLM) der LV sichergestellt.

Beispielhaft ist hier der Artikel der Verordnung zum Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich aufgeführt²⁰:

Art. 29 Meldepflichten

¹ Das EJPD informiert das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) über den Abschluss eines Plangenehmigungsverfahrens durch Zustellung der Plangenehmigungsverfügung und der vom swisstopo benötigten Pläne.

² Bei Bauten und Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung oder der Landesvermessung notwendig machen, informiert das SEM das swisstopo unter Beilage der vom swisstopo benötigten Pläne jeweils innert 20 Tagen über:

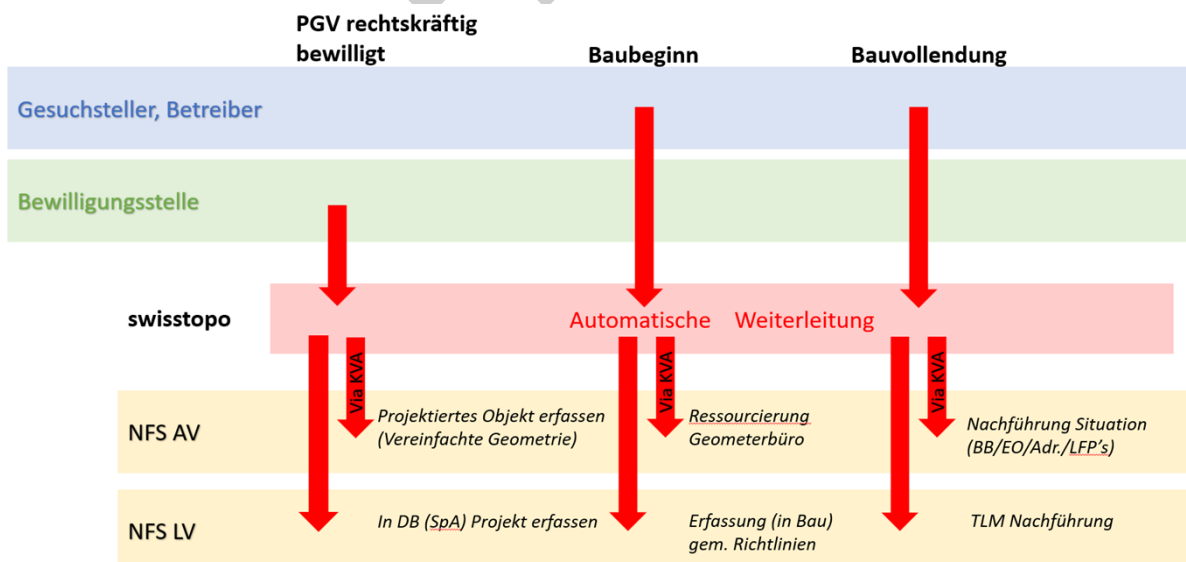
- a. den Baubeginn; und
- b. die Bauvollendung.

2.1. Grundsätzliches

2.1.1. Konzeption

Im Fokus steht der Meldeprozess vom Verursacher via swisstopo bis zur kantonalen Vermessungsaufsicht (KVA). Die kantonalen Vermessungsaufsichten haben den weiteren Prozess zur Nachführungsstelle der AV zu organisieren. Die Weisung regelt den Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen und den Inhalt der Meldungen, damit die Nachführungsstellen das Objekt möglichst effizient in den Daten der AV und LV erfassen bzw. nachführen können. Die zu meldenden Planinhalte erfolgen optimalerweise in Form von Geodaten.

swisstopo nutzt diese Meldungen auch für die Aktualisierung des Landeskartenwerkes und des Topographischen Landschaftsmodells (TLM).



Grafik 2: Details Meldeprozess

²⁰ Hinweis zu den in dieser Weisung verwendeten Begriffen: In dieser Fachverordnung entspricht das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement (EJPD) der Genehmigungsbehörde und das Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Gesuchsteller, siehe auch Abkürzungen und Begriffe.



2.1.2. Betroffene Objekte

Meldepflichtig sind alle Bauvorhaben und Rückbauten von Bauten, Anlagen und Verkehrswegen (Art. 3 VAV-VBS) im Zuständigkeitsbereich des Bundes gemäss Kapitel 1.3.

Bei elektrischen Anlagen ist die Weiterleitungspflicht an swisstopo in Art. 9e VPeA geregelt. Von der Meldepflicht betroffen sind die Netzebenen 1 bis 7.

Provisorische Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden, müssen nicht gemeldet werden.

Ebenfalls von der Meldepflicht befreit sind Bauprojekte, an denen nur geringfügige äussere geometrische Anpassungen erfolgen, oder ohne Änderung der äusseren Dimensionen und deren Eigenschaften. Reine Innenumbauten ohne Änderung der Aussenkontur sind nicht zu melden.

Im Zweifelsfalle hat eine Meldung zu erfolgen. Es kann vorab via meldewesen_vermessung@swisstopo.ch mit Fachleuten von swisstopo (AV und LV) Rücksprache genommen werden.

2.1.3. Aufbau der Meldung

Die Meldung an swisstopo erfolgt per Mail an meldewesen_vermessung@swisstopo.ch. Sie muss folgende Angaben im Betreff enthalten:

- Standortkanton(e) und -gemeinde(n)
- Geschäftsnummer/Fallnummer
- Projektbezeichnung (bewilligtes Projekt)

Damit das Mail korrekt automatisiert weiterverarbeitet werden kann, ist die Zeichenfolge 'Kt.' Leerschlag 'Kantonskürzel' Leerschlag zwingend einzuhalten. Sollten mehrere Kantone betroffen sein, können weitere Kantonskürzel nach einem «und» angefügt werden.

Beispiele eines Betreffs:

Kt. SZ und GL Gde. Reichenburg und Glarus Nord 2025/0105 SBB FbE Reichenburg - Bilten, Gleis 252

Kt. GR Gde. Trin_2025/0463 RhB AG Galerie Las Ruinas, Neubau (003405) / SSV Las Ruinas (003072)

Die Dokumente sind bevorzugt als Mail-Anhänge mitzuliefern. Falls die Datenmenge problematisch ist, wird ein geeigneter Dienst zur Datenübermittlung verwendet, der den Datenbezug nach Weiterleitung per Mail an die kantonalen Vermessungsaufsichten und Nachführungsgeometer erlaubt.

2.1.4. Format der Pläne

Die Geometrien der projektierten Objekte sind in folgenden Formaten zu liefern:

- Pläne als PDF mit klarem Bezug zu den Landeskoordinaten, oder als GeoPDF/kml.
- Sofern vorhanden strukturierte Geodaten (ift/xtf, shp, dxf, dgn, etc.).
- Liegen die Geodaten im DMAV vor und entsprechen den Anforderungen der AV, können diese direkt geliefert werden.

2.2. Meldung nach Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung

2.2.1. Zuständigkeit

Die Meldung an swisstopo erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.2.2. Zeitpunkt

Die Meldung erfolgt unverzüglich nach Vorliegen der rechtskräftigen (Plan-)Genehmigung.



2.2.3. Projektänderungen

Projektänderungen sind meldepflichtig, wenn in Bezug auf Dimension und Lage/Höhe eine wesentliche Abweichung gegenüber dem Ursprungsprojekt vorliegt. Im Zweifelsfall entscheiden die Fachleute der AV bzw. der LV von swisstopo.

2.2.4. Von swisstopo benötigte Dokumente

Die Genehmigungsbehörde liefert folgende Unterlagen bzw. Angaben:

- die rechtsgültige Plangenehmigungsverfügung
- Projektleitblatt, sofern vorhanden
- die Situationspläne und/oder Koordinationspläne im Massstab 1:500 oder grösser. Detailpläne werden nicht benötigt. Bei grösseren Projekten sind auch Übersichtspläne z.B. im Massstab 1:2'000 beizulegen.
- geplanter Baubeginn und Bauvollendung, sofern bekannt
- Weitere wichtige Informationen wie z.B. Rodungsgesuch mit Rodungs- und Aufforstungsplan, sofern definitive Rodungen bewilligt
- Kontaktangaben des Planers / Unternehmers, sofern nicht bereits im Projektleitblatt enthalten

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung kann je Fachbereich unterschiedlich sein und ist entscheidend für die allfällige Löschung des projektierten Objektes, sollte das Werk nicht erstellt werden.

2.3. Meldung Baubeginn

Jede bauliche Massnahme, welche zu Anpassungen der AV- oder LV-Daten führt, muss gemeldet werden.

2.3.1. Zuständigkeit

Die Meldung des Baubeginns erfolgt durch den Gesuchsteller.

Sollte die Meldung zum Baubeginn nicht wie geplant bei der Nachführungsstelle AV eingehen, fragt diese, bzw. bei freier Geometerwahl die kantonale Vermessungsaufsicht, spätestens ein Jahr nach Ablauf des geplanten Termines beim Gesuchsteller nach.

2.3.2. Zeitpunkt

Der Gesuchsteller informiert swisstopo innert 20 Tagen über den Baubeginn.

2.3.3. Benötigte Dokumente

Der Gesuchsteller stellt swisstopo aktuelle Plangrundlagen bzw. die Ausführungspläne zu.

2.4. Meldung Bauvollendung

2.4.1. Zuständigkeit

Die Meldung der Bauvollendung erfolgt durch den Gesuchsteller.

2.4.2. Zeitpunkt

Der Gesuchsteller informiert swisstopo innert 20 Tagen über die Bauvollendung.

2.4.3. Benötigte Dokumente

Der Gesuchsteller stellt swisstopo den Revisionsplan oder sofern schon vorliegend der Plan des ausgeführten Werkes mit Genauigkeitsangaben zu.

Idealerweise liegen die Geodaten im DMAV vor und entsprechen den Anforderungen der AV.

2.4.4. Bedingungen für eine direkte Datenübernahme in die AV

Eine Übernahme der gelieferten Geodaten zur Bauvollendung ohne erneute Feldaufnahme ist möglich, wenn kumulativ:



- die Lagebezüge korrekt und eindeutig sind (Landeskoordinaten; eindeutige Bezugssystemangaben),
- die Daten vollständig und fachlich korrekt attribuiert sind und die Zuordnung zum DMAV nachvollziehbar dokumentiert ist,
- die geometrische Qualität den Anforderungen der AV (BB/EO) entspricht und die topologische Konsistenz gewährleistet ist,
- die Daten frei von Duplikaten/Inkonsistenzen sind und eindeutige Objekt-IDs enthalten,
- Metadaten (Erstellungsstand, Datum, verantwortliche Stelle/Geometer) mitgeliefert werden.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen kann eine ergänzende Feldaufnahme erforderlich sein.

2.4.5. Nachführungssicherheit

Sollte die Meldung zur Bauvollendung nicht wie geplant bei der Nachführungsstelle AV eingehen, fragt diese, bzw. bei freier Geometerwahl die kantonale Vermessungsaufsicht, spätestens ein Jahr nach Ablauf des gemäss Plangenehmigung geplanten Termins der Bauvollendung beim Gesuchsteller nach.



3. Schlussbestimmungen

3.1. Folgen bei Nichteinhaltung

Werden Meldepflichten, Fristen oder Mindestinhalte der Meldungen nicht eingehalten, kann dies zu Verzögerungen in der Nachführung der AV und des TLM führen. swisstopo kann die notwendigen Abklärungen veranlassen und die zuständigen Stellen informieren. Allfällige Mehrkosten aufgrund verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Meldungen können den Verursachern belastet werden. Weitergehende Mitwirkungs- und Aufsichtspflichten ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der VAV und der Fachverordnungen.

3.2. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am **1. Juli 2026** in Kraft.

Entwurf Konsultation